

GZ: _____

Förderungswerber: _____

Bauort: _____

An das
 Amt der NÖ Landesregierung
 Gruppe Finanzen -
 Abteilung Wohnungsförderung
 Landhausplatz 1
 3109 St. Pölten

E N D A B R E C H N U N G

I. **BAUKOSTEN gemäß NÖ WFVO 1990 / NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005/2011**

Reine Baukosten (Leistungen von Gewerbetreibenden)

€

Baunebenkosten

€

Sonstige Baukosten

€

Summe der Baukosten

€

zuzüglich baukostenwirksame USt

€ **Gesamtbaukosten des Gebäudes**€

davon entfallen Gesamtbaukosten auf

Wohnungen / Einrichtungen zur Gesundheitsversorgung€ **nicht geförderten Flächen**€

In meiner Eigenschaft als beauftragte befugte Person bestätige ich in gutächterlicher Form, die Höhe der erbrachten Leistungen von Gewerbetreibenden.

....., am

Name und Unterschrift der befugten Person Datum

II. **SONSTIGE HERSTELLUNGSKOSTEN**

Diese Kosten müssen nicht bekannt gegeben werden, werden vom Amt der NÖ Landesregierung nicht geprüft und dürfen daher in den Gesamtbaukosten gemäß Punkt I. nicht enthalten sein.

Kosten, die keine Baukosten im Sinne der NÖ WFVO 1990 / NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005/2011 sind

€

III. FLÄCHEN

Dieser Endabrechnung liegen laut mit Erklärung der Bauaufsicht und des Förderungswerbers über die Identität mit dem tatsächlichen Bestand versehenen (NÖ Bauordnung 1996) Bestandsplänen folgende Flächen zugrunde:

<input type="text"/>	Wohnungen	<input type="text"/>	Einrichtungen zur Gesundheitsversorgung	<input type="text"/>	m ²
			nicht förderbare Flächen	<input type="text"/>	m ²
			Gesamtfläche	<input type="text"/>	m ²

IV. AUFTEILUNGSSCHLÜSSEL

Die Aufteilung der Gesamtbaukosten erfolgt nach

V. VORSTEUERABZUGSBERECHTIGUNG *)

- Wir erklären verbindlich, dass für die Baukosten der Wohnungen eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, deren Wirksamkeit gegeben ist.
- Wir erklären verbindlich, dass für die Baukosten der Wohnungen keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, bzw. deren Wirksamkeit nicht gegeben ist.

VI. ART DER WOHNUNGSVERGABE *)

- Wohnungseigentum
- Eigentum
- Miete
- Miete mit Kaufanwartschaft
- gemäß § 15 b WGG
- Miete an Dienstnehmer

VII. ERKLÄRUNG ZUR FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT DER BEWOHNER *)

Wir haben die Förderungswürdigkeit der Bewohner mit folgendem Ergebnis geprüft:

<input type="checkbox"/>	Wir haben ALLE bisher vergebenen Wohnungen an förderungswürdige Personen vergeben. *) *) Eventuelle Leerstellungen sind im Zuge der Zuordnung der Gesamtbaukosten und Finanzierung der einzelnen Wohnungen (Drucksorte WB 26a) bekanntzugeben.
--------------------------	---

<input type="checkbox"/>	Die Prüfung hat ergeben, dass entgegen unserer in der Zusicherung übernommenen Verpflichtung, bei folgenden Wohnungen die Bewohner nicht förderungswürdig sind: Stiege: <input type="text"/> Top Nr.: <input type="text"/> Name: <input type="text"/> Stiege: <input type="text"/> Top Nr.: <input type="text"/> Name: <input type="text"/> Bei folgenden Bewohnern ergibt sich eine Überschreitung der Einkommensobergrenze um bis zu 10 %: Stiege: <input type="text"/> Top Nr.: <input type="text"/> Name: <input type="text"/> Stiege: <input type="text"/> Top Nr.: <input type="text"/> Name: <input type="text"/> Bei folgenden Bewohnern ergibt sich eine Überschreitung der Einkommensobergrenze um bis zu 20 %: Stiege: <input type="text"/> Top Nr.: <input type="text"/> Name: <input type="text"/> Stiege: <input type="text"/> Top Nr.: <input type="text"/> Name: <input type="text"/> Alle übrigen Wohnungen wurden an förderungswürdige Personen vergeben.
--------------------------	--

<input type="checkbox"/>	Da wir weder nach den Bestimmungen des WGG gemeinnützig noch eine Gemeinde sind, schließen wir entsprechend der amtlichen Zusicherung die Nachweise über die Förderungswürdigkeit der Bewohner an: Als Nachweise für die Förderungswürdigkeit gelten: a) Einkommensnachweise Der Nachweis des Einkommens erfolgt: 1. bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das letzte veranlagte Kalenderjahr; sind im Einkommen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit enthalten, sind der oder die Lohnzettel für das betreffende Kalenderjahr beizulegen; bei pauschalieren Landwirten ist der zuletzt festgestellte Einheitswertbescheid beizulegen; 2. bei Arbeitnehmern, die nicht zur Einkommensteuer veranlagt werden, durch Vorlage eines oder mehrerer Lohnzettel für das vorangegangene Kalenderjahr; gegebenenfalls kann mit einer monatlichen Lohnbestätigung über eines der drei vorangegangenen Monate vor Zustimmung zur Eigentumsübertragung bzw. Abschluss des Vertrages (Vorvertrages, vorangegangenen Mietvertrages) das Auslangen gefunden werden. Weitere Nachweise, insbesondere den steuerfreien Einkünften gemäß § 3 EStG 1988 in der geltenden Fassung, sind ebenfalls vorzulegen. Insbesondere kann die Vorlage der Einkommensteuerbescheide für die letzten drei veranlagten Kalenderjahre oder die Lohnzettel der letzten drei Kalenderjahre verlangt werden, wenn dies zur Erfassung der tatsächlichen Einkommensverhältnisse notwendig ist. Informationen zur Stichtagsregelung: Beilage zum Formblatt MHRZ 88 b) Bekanntgabe des Familienstandes und meldebehördliche Bestätigung über die Begründung eines Hauptwohnsitzes in der geförderten Wohnung mittels Formblatt MH 88
--------------------------	--

INFORMATION: Bei Gebäuden mit Wohnungen, die in das Wohnungseigentum/Eigentum übertragen werden, sind die Nachweise über die Förderungswürdigkeit der Bewohner in einer einzigen Eingabe zum Zeitpunkt der Vorlage des Wohnungseigentumsvertrages (Abschrift) und der Zustimmungserklärung (2-fach) anzuschließen. Der Nachweis der Förderungswürdigkeit erfolgt in derselben Art wie bei Miete.

VIII. ERKLÄRUNG HINSICHTLICH GESAMTBAUKOSTEN UND FÖRDERUNGSWÜRDIGKEIT DER BEWOHNER

Wir erklären verbindlich, dass es sich bei den umseitig angeführten Beträgen und Summen um die Gesamtbaukosten des Gebäudes gemäß § 2 Abs. 1 und 2 NÖ Wohnungsförderungsverordnung 1990 / § 1 Z. 4 NÖ Wohnungsförderungsrichtlinien 2005/2011 handelt.

Wir erklären weiters, die Förderungswürdigkeit sämtlicher Bewohner geprüft zu haben bzw. verpflichtet wir uns, dass sämtliche geförderte Wohnungen nur an förderungswürdige Personen vergeben werden.

IX. SOLAR- UND PHOTOVOLTAIKANLAGEN (Zusicherung ab 01. Februar 2013)

Folgende Erträge sind von Benützbarkeit bis _____ erzielt worden:

Solaranlage:

Photovoltaikanlage

Es ist uns bekannt, dass die positive Erledigung dieser Endabrechnung nur dann möglich ist, wenn dieser Vordruck komplett ausgefüllt ist und alle gemäß der Zusicherung erforderlichen Unterlagen angeschlossen wurden und vorliegen.

....., am
Name und Unterschrift (satzungsmäßig – firmenmäßig – Datum
persönlich) des Förderungswerbers

*) Zutreffendes ankreuzen